

## **Satzung**

der Ortsgemeinde Weitersburg über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen  
vom 18. Juli 1996

Der Ortsgemeinderat Weitersburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit gültigen Fassung, i.V.m. § 45 (4) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995, in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

#### Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 (3) LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag gemäß § 45 (5) Landesbauordnung verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

### **§ 2**

#### Festsetzung des Geltungsbereiches

- (1) Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Auszug aus der Flurkarte mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.

### **§ 3**

#### Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung erhebt die Ortsgemeinde Geldbeträge in Höhe von bis zu 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (Stellplätze, Garagen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Der Ablösebetrag wird mit

**€ 4.857,27 je Stellplatz**

festgesetzt.

- (2) Die Zahlung der Geldbeträge ist vor Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (3) Die Geldbeträge gemäß Abs. 1 können in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Weitersburg der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepasst und bis auf den Höchstsatz von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten angehoben werden.

#### **§ 4**

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weitersburg, den 18. Juli 1996

gez.  
Rockenbach  
Ortsbürgermeister

